

## Reglement zur SRO-Zugehörigkeit

---

### **1. Zweck und Geltungsbereich**

- 1.1.1 Dieses Reglement zur SRO-Zugehörigkeit bezweckt die Regelung der Zugehörigkeit von Finanzintermediären zur SRO SVIG und ist für die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre verbindlich.
- 1.1.2 Dieses Reglement zur SRO-Zugehörigkeit wird vom SVIG gestützt auf die Ziff. 4.1.1 des Organisationsreglements der SRO SVIG vom 2. Dezember 2011 erlassen.

### **2. Voraussetzung zur Aufnahme in die SRO**

#### **2.1 Status als Mitglied der SRO SVIG**

- 2.1.1 Zur SRO SVIG sind als Finanzintermediäre tätige Mitglieder des SVIG im Sinne der Statuten des SVIG zugelassen.

#### **2.2 Persönliche Anforderungen**

- 2.2.1 Finanzintermediäre, welche um SRO-Zugehörigkeit nachsuchen, sowie deren Mitarbeiter, haben in Bezug auf ihre Tätigkeit als Finanzintermediär einen guten Ruf zu geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten aus dem Geldwäschereigesetz (GwG) sowie des Organisationsreglements und dieses Reglements zur SRO-Zugehörigkeit zu bieten.

#### **2.3 Angemessene Organisationsform**

- 2.3.1 Finanzintermediäre, welche um SRO-Zugehörigkeit nachsuchen, haben über eine innerbetriebliche Organisation zu verfügen, die Gewähr für die einwandfreie Abwicklung der dem GwG unterstellten Tätigkeiten bietet.
- 2.3.2 Nicht börsenkotierte Investmentgesellschaften müssen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens einen Nachweis im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Bst. c des Kollektivanlagengesetzes (KAG) einreichen, worin eine von der FINMA zugelassene Prüfgesellschaft bestätigt, dass im Zeitpunkt der Aufnahme in die SRO die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 3 Bst. a und b KAG eingehalten werden. Neugegründete nicht börsenkotierte Investmentgesellschaften, die seit der Gründung und bis zum Zeitpunkt der Einreichung des SRO-Anmeldegesuchs noch über keine Anteilsinhaber verfügen, müssen den Nachweis spätestens innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der SRO-Aufnahme beibringen.

- 2.3.3 Nicht börsennotierte Investmentgesellschaften müssen gestützt auf eine Vinkulierungsbestimmung in den Statuten oder auf andere Weise sicherstellen, dass einerseits nur qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 4 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) Anteile erwerben können und dass ihnen andererseits letztere entweder bestätigen, dass sie die Anteile im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben oder die Namen und Adressen von allfällig wirtschaftlich berechtigten Personen schriftlich mitteilen.

## **2.4 Formelle Anforderungen**

- 2.4.1 Zwecks Erstellung von Mitgliederlisten ist dem schriftlichen Beitrittsgesuch ein aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als drei Monate) beizulegen. Bei Finanzintermediären, welche kein kaufmännisches Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister führen, sind folgende Daten dem Beitrittsgesuch beizufügen:

- a. Firmenname und Adresse;
- b. Gründungsdatum und Rechtsform;
- c. Zweck und Geschäftstätigkeit;
- d. Geschäftsinhaber;
- e. erweiterte Geschäftsführung und zeichnungsberechtigte Mitarbeiter.

## **2.5 Anerkennung des SRO-Organisationsreglements und des SRO-Reglements**

- 2.5.1 Finanzintermediäre, die um SRO-Zugehörigkeit ersuchen, haben das Organisationsreglement der SRO SVIG und das dazugehörige SRO-Reglement im Sinne von Art. 25 GwG sowie das Prüfungsreglement, dieses Reglement zur SRO-Zugehörigkeit und das Sanktions- und Schiedsgerichtsreglement der SRO SVIG zu unterzeichnen. Damit anerkennen sie ausdrücklich und vorbehaltlos die SRO-Verfahrens-, Kontroll- und Sanktionsbestimmungen sowie alle sich aus ihrer SRO-Zugehörigkeit ergebenden Pflichten gegenüber der SRO SVIG.

## **2.6 Verfahren zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit**

- 2.6.1 Das Gesuch zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit ist schriftlich mit den verlangten Beilagen der SRO-Geschäftsstelle einzureichen.
- 2.6.2 Der SRO-Ausschuss kann mit dem Gesuchsteller vor der SRO-Aufnahme ein persönliches Gespräch führen. Mit Gesuchstellern, die vorgängig zur Stellung des SRO-Anschlussgesuchs noch nicht länger als sechs Monate beim SVIG Mitglied und der SRO SVIG auch sonst nicht sehr gut bekannt sind, führt der SRO-Ausschuss immer ein persönliches Gespräch.

- 2.6.3 Der SRO-Ausschuss prüft, ob der Finanzintermediär die Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit erfüllt.
- 2.6.4 Über die Gewährung der SRO-Zugehörigkeit entscheidet der SRO-Ausschuss. Er kann die SRO-Zugehörigkeit auch ohne Gründe ablehnen. Der Entscheid ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
- 2.6.5 Die SRO-Geschäftsstelle hat zuhanden der FINMA eine Liste der gutgeheissenen und der abgewiesenen Gesuche zu erstellen (vgl. Ziff. 2.3 Organisationsreglement).

### **3. Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der SRO-Mitgliedschaft**

#### **3.1 Einhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit**

- 3.1.1 Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind verpflichtet, die Voraussetzungen zur Erlangung ihrer SRO-Zugehörigkeit dauernd zu erfüllen und einzuhalten.
- 3.1.2 Die angeschlossenen Finanzintermediäre haben Änderungen der Voraussetzungen, die zur Erlangung ihrer SRO-Zugehörigkeit geführt haben, von sich aus, im Sinne einer internen Meldepflicht gegenüber der SRO, der SRO-Geschäftsstelle zuhanden des SRO-Ausschusses umgehend zu melden.
- 3.1.3 Die periodische Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit durch die Finanzintermediäre erfolgt durch den SRO-Ausschuss.
- 3.1.4 Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit kann dem Finanzintermediär vom SRO-Ausschuss eine Frist von höchstens drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes eingeräumt werden. Wird der ordnungsgemässe Zustand nicht wiederhergestellt, so hat der SRO-Ausschuss dem Finanzintermediär die SRO-Zugehörigkeit zu entziehen.
- 3.1.5 Die Aberkennung der SRO-Zugehörigkeit wird dem SVIG mitgeteilt.
- 3.1.6 Die SRO-Geschäftsstelle erstellt zuhanden der FINMA die Liste der angeschlossenen Finanzintermediäre sowie derjenigen, denen die SRO-Zugehörigkeit entzogen wurde (vgl. Ziff. 2.3 Organisationsreglement).

#### **3.2 Einhaltung der internen Meldepflichten gegenüber der SRO**

- 3.2.1 Angeschlossene Finanzintermediäre haben jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Prüfbericht eines externen Revisors (Formular « GwG-Prüfbericht des externen Revisors ») und die Erklärung des Finanzintermediärs (Formular « Erklärung des Finanzintermediärs ») unter Verwendung des von der SRO abgegebenen Einheitsformulars einzureichen. Bei einer verlängerten Prüfperiode ist der Prüfbericht eines externen Revisors innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der verlängerten Prüfperiode einzureichen.

3.2.2 Angeschlossene Finanzintermediäre haben den SRO-Ausschuss über erfolgte Meldungen an die Meldestelle sowie über die Feststellung einer möglichen Verletzung der eigenen Sorgfaltspflichten unverzüglich zu informieren. Er darf während einer Sperrfrist von fünf Werktagen weder Betroffene noch Dritte über die Meldung informieren (Art. 10 und 10a GwG). Bei Meldung an die SRO dürfen vom Finanzintermediär während der Sperrfrist der SRO keine Namen bekanntgegeben werden.

3.2.3 Der SRO-Ausschuss entscheidet über die weiteren erforderlichen Unterlagen und Nachweise, die seitens aller angeschlossenen Finanzintermediäre im Sinne einer verbindlichen internen Meldepflicht gegenüber der SRO SVIG einzureichen sind.

3.2.4 Die Verletzung der internen Meldepflichten gegenüber der SRO SVIG zieht – nach einmaliger eingeschriebener Erinnerung zur Nachmeldung innert 30 Tagen – die Einschaltung der SRO-Prüfstelle sowie, in Wiederholungsfällen und je nach Schweregrad, den Entzug der SRO-Zugehörigkeit nach sich. Die Kosten für die Überprüfung durch die SRO-Prüfstelle gehen zulasten des säumigen Finanzintermediärs.

### **3.3 Einhaltung der internen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO**

3.3.1 Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind verpflichtet, dem SRO-Ausschuss sowie der SRO-Prüfstelle die zur konkreten Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der SRO-Zugehörigkeit zusätzlich verlangten Auskünfte zu erteilen.

3.3.2 Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind weiter verpflichtet, an den Ermittlungen des unabhängigen Untersuchungsbeauftragten mitzuwirken, ihm gegenüber zu den GwG- und SRO-relevanten Vorwürfen Stellung zu nehmen und von ihm verlangte Auskünfte zu erteilen.

3.3.3 Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind zudem verpflichtet, am Verfahren vor dem Schiedsgericht mitzuwirken, zur Anzeige Stellung zu nehmen und vom Schiedsgericht verlangte Auskünfte zu erteilen.

3.3.4 Die Verletzung der internen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO SVIG zieht eine vom SRO-Ausschuss ausgesprochene Sanktion nach sich.

### **3.4 Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SRO**

3.4.1 Die Zahlungsfrist für die den Finanzintermediären auferlegten SRO-Gebühren und weiteren Kosten gemäss dem Gebührenreglement der SRO SVIG beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

3.4.2 Die Forderungen der SRO SVIG gehen mit dem Ausschluss aus der SRO nicht unter.

#### **4. Verlust der SRO-Mitgliedschaft**

##### **4.1 Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Aberkennungsentscheid**

- 4.1.1 Die SRO-Zugehörigkeit von Finanzintermediären wird durch Entscheid des SRO-Ausschusses aberkannt:
- a. als Folge der Nichteinhaltung der Voraussetzungen zur Aufnahme in die SRO (Ziff. 2 dieses Reglements);
  - b. als Folge der Verletzung der internen Meldepflichten (Ziff. 3.2 dieses Reglements) sowie der internen Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO (Ziff. 3.3 dieses Reglements);
  - c. als Folge der Verletzung anderer GwG- und SRO-relevanter Normen.
- 4.1.2 Der Verlust der SRO-Zugehörigkeit wird dem SVIG mitgeteilt. Hängige Sanktionsverfahren müssen zu Ende geführt werden.
- 4.1.3 Soweit in den vorliegenden Bestimmungen zum Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Aberkennungsentscheid nichts steht, kommen die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.4 des Sanktions- und Schiedsgerichtsreglementes zur Anwendung.

##### **4.2 Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Ausschluss**

- 4.2.1 Durch Verletzung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SRO gemäss Ziff. 3.4 dieses Reglements wird die SRO-Zugehörigkeit von Finanzintermediären entzogen und es erfolgt der Ausschluss aus der SRO SVIG.
- 4.2.2 Der Ausschluss erfolgt automatisch und endgültig.
- 4.2.3 Der Verlust der SRO-Zugehörigkeit hat nicht den Ausschluss aus dem SVIG zur Folge. Hängige Sanktionsverfahren müssen zu Ende geführt werden.
- 4.2.4 Soweit in den vorliegenden Bestimmungen zum Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Ausschluss nichts steht, kommen die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.4 des Sanktions- und Schiedsgerichtsreglements zur Anwendung.

##### **4.3 Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Kündigung**

- 4.3.1 Die Kündigung der SRO-Zugehörigkeit durch den Finanzintermediär kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die SRO-Geschäftsstelle erfolgen. Der Finanzintermediär hat einen Prüfbericht eines akkreditierten externen Revisors einzureichen.
- 4.3.2 Der Verlust der SRO-Zugehörigkeit wird dem SVIG mitgeteilt. Hängige Sanktionsverfahren müssen zu Ende geführt werden.

#### **4.4 Meldungen**

- 4.4.1 Der SRO-Ausschuss hat zuhanden der FINMA vierteljährlich die Liste derjenigen Finanzintermediäre zu erstellen, deren SRO-Zugehörigkeit aberkannt oder entzogen worden ist oder die aus der SRO SVIG ausgetreten sind (vgl. dazu Ziff. 2.3 des Organisationsreglements der SRO SVIG).

#### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Dieses Reglement zur SRO-Zugehörigkeit ist von der FINMA am 11. November 2011 genehmigt worden. Es tritt nach Gutheissung durch den Vorstand des SVIG per 2. Dezember 2011 in Kraft.

Präsident:

Sekretär:

---

Michael Bridge

---

Dr. Alexander Vogel